

## **SATZUNG**

### **des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus/Bülkau in Bülkau im Landkreis Cuxhaven vom 27. März 1996**

**einschl.**

**1. Änderungssatzung vom 18.03.2004  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 422 vom 30.12.2004)**

**ZUSAMMENSCHLUSS  
des Wasser- und Bodenverbandes Balkseeniederung und  
des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus-Bülkau  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 422 vom 30.12.2004)**

**2. Änderungssatzung vom 15.03.2007  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 16, S. 162 vom 19.04.2007)**

**3. Änderungssatzung vom 16.04.2008  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 21, S. 173 vom 22.05.2008)**

**4. Änderungssatzung vom 31.03.2009  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 173 vom 14.05.2009)**

**5. Änderungssatzung vom 27.03.2013  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 22, S. 152 vom 06.06.2013)**

**6. Änderungssatzung vom 20.06.2022  
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 430 vom 22.12.2022)**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Neuhaus/Bülkau mit dem Sitz in Bülkau, Landkreis Cuxhaven. Der Verband ist der ehemalige Neuhaus-Bülkauer Deich- und Schleusenverband in Neuhaus/Oste.
- (2) Er ist ein Verband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage I zur Satzung beigelegten Karte.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen.
2. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern.
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern.

4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes.
5. Grundstücke zu entwässern und zu bewässern.
6. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.
7. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
8. Herrichtung, Unterhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes und zur Landschaftspflege.
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) und
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das vom Verband auf dem laufenden zu halten ist.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen. Dazu gehört: Vorflut und Dränanlagen, Schöpfwerke, Brücken, Stauanlagen, Dämme, Wege und andere Anlagen auf seine und auf Kosten der Mitglieder besonderer Beitragsabteilungen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, sowie den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und die zur Landschaftspflege notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Das Unternehmen ergibt sich aus:

1. dem Verzeichnis der Gewässer und Anlagen (Anlage II),
2. der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer (Anlage I) und
3. aus Einzelplänen über Maßnahmen nach § 2.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

### **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücks sind auf Anordnung des Verbandes verpflichtet, diese

- einenzäunen. Der Zaun muss mindestens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Zäune, Uferbefestigungen, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass das Ufer des Gewässers nicht beschädigt wird.
- (2) Ufergrundstücke an Verbandsgewässern dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Zäune, Hecken und ähnliches sind mit jederzeit benutzbaren und ausreichend breiten Durchfahrten zu versehen. Bäume und Sträucher dürfen in einem Abstand von 5,00 m, gemessen von der oberen Böschungskante an, nicht angepflanzt werden. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist zugelassen, wenn die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
  - (3) Neu- und Ersatzbauten von privaten Bauwerken (Brücken, Siele, Uferbauten usw.) in oder an Verbandsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verbandes hergestellt werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  - (4) gestrichen
  - (5) gestrichen
  - (6) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m an das Gewässer heran gebaut werden.
  - (7) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
  - (8) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Bezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand Beauftragte.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den anderen Beauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der Mängel.

## **§ 9 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und weiteren neun ordentlichen Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.

## **§ 11 Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher ist aus der Mitte der wählbaren Verbandsmitglieder, der Stellvertreter aus der Mitte der Vorstandsmitglieder zu wählen. Im übrigen wählt der Verbandsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung, je ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus den folgenden Abteilungen:
  - a) Abteilung Neuhaus einschl. Dingwördener Ländereien,
  - b) Abteilung Kehdingbruch einschl. Belumer Ländereien,
  - c) Abteilung Norderende Bülkau einschl. Auestade und Auemoor,
  - d) Abteilung Süderende Bülkau einschl. Bovenmoor,
  - e) Abteilung Oppeln,
  - f) Abteilung Cadenberge einschl. Westercadewisch, Westernoor, Grift und Westerhamm,
  - g) Abteilung Sielshörne,
  - h) Abteilung Balkseeniederung
  - i) Abteilung Balksee
- (2) Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und jeder wirtschaftende Pächter im Verbandsgebiet. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. In diesem Fall ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 12**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Wahlperiode des Vorstandes endet am 31. März 2006 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet (Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit) ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Insbesondere hat er

1. Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
2. den Haushaltsplan und ggf. Nachträge sowie die Haushaltsrechnung aufzustellen,
3. über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000 € zu beschließen,.
4. die Höhe etwaiger Entschädigungen festzusetzen,
5. bei Bedarf Wasserläufe zu verkabeln,
6. über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes zu entscheiden,
7. die Höhe des im Verbandsgebiet zu haltenden Wasserstandes, die Breite und Tiefe der Wasserläufe und die Art und lichte Weite der Brücken und Siele in diesen Wasserläufen zu beschließen und
8. bei Bedarf über die Einstellung von Personal zu beschließen.

## **§ 14**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt

anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

## **§ 15**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## **§ 16**

### **Beschließen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (4) Wenn Beschlussunfähigkeit besteht, ist eine neue Sitzung anzuberaumen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden kann.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss hat 27 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in den Abteilungsversammlungen gewählt, und zwar je drei ordentliche Mitglieder von den Abteilungen Neuhaus, Norderende Bülkau, Süderende Bülkau, Kehdingbruch, Cadenberge, Oppeln, Balkseeniederung, Sielshörne und Balksee.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt zu den Abteilungsversammlungen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 38 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Wählbar ist jedes geschäftsfähige, beitragspflichtige Verbandsmitglied.

## **§ 18**

### **Wahlperiode des Ausschusses**

- (1) Die Wahlperiode des Ausschusses endet am 31. März 2006 und danach alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet (Verzicht, Tod oder Verlust der Wählbarkeit) ist für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 19**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans.
3. Beschlussfassung über Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, wovon einer jährlich wechselt.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge.
6. Festsetzung der Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Wahl von Schaubeauftragten.
9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 20**

### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die technische und die landwirtschaftliche Fachbehörde ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung anzuberaumen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn sie von einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse und mit welchem Abstimmungsergebnis sie gefasst worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

## **§ 21**

### **Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und zwei Drittel anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsberechtigten Person eine Bestätigung über die

jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen und für seinen Verdienstausschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer baren Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder wird durch Beschluss des Ausschusses festgesetzt.

## **§ 24**

### **Abteilungsversammlungen**

- (1) Es bestehen 9 Abteilungsversammlungen (siehe § 11). Sie haben die Aufgabe, den Ausschuss bei der Vergabe von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Verbandsanlagen zu beraten.
- (2) Die Abteilungsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach beitragspflichtiger Hektarzahl.
- (3) Die Ladung erfolgt durch den Verbandsvorsteher mit mindestens einwöchiger Frist.

## **§ 25**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 26**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Jahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 27**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können; ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen

Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 28 Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor.

## **§ 29 Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die zuständige Prüfstelle weiter.
- (2) Die aus dem Ausschuss gewählten 2 Prüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Verbandskasse, die Kassenvorgänge und Belege und die Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

## **§ 30 Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 31 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 32 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 2 der Satzung im gesamten Verbandsgebiet verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:
  - a) die Beitragslast aus der Unterhaltung von Verbandsgewässern,
  - b) die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand,
  - c) die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für die Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Drainsammler,
  - d) die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen aufgrund tieferer Wasserstände in den Poldergebieten,
  - e) die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei der Durchführung von Maßnahmen ergibt (Polder- und Wegebau),
  - f) die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung in Teilgebieten des

- Verbandes (Erschwernis der Unterhaltung; erhöhte Gewässernetzdichte in Teilgebieten).
- (2) Der Verband hebt Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sowie den Hebungskosten zusammensetzt.
  - (3) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 Nds. Wassergesetz).

### **§ 33**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Eine Veränderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die in Absatz 1. genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der im Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01. Januar des Veranlagungsjahres.

### **§ 34**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband hebt die Beiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 35**

#### **Sachbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 32. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder und Anlieger sind verpflichtet, den anfallenden Aushub (Räumgut) aus den Wasserflächen kostenlos aufzunehmen und wegzuräumen. Das Wegräumen des Aushubs an einem parallel zum Grundstück verlaufenden Vorfluter obliegt allen Interessenten gemeinsam. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest und teilt dem Betroffenen seine Entscheidung mit.
- (4) Spülungen der Sammler innerhalb eines Poldergebietes sind auf Verlangen des Vorstandes durchzuführen. Die entsprechenden Kosten haben die beteiligten Mitglieder flächenanteilig zu zahlen.
- (5) Dränsauger und Sammler sind so zu spülen, dass der abfließende Schlamm (Spülwasser) nicht in die weiteren Rohrleitungen gelangen kann (Vacuumgefäße, Absaugvorrichtungen).
- (6) Gräben, die der gemeinsamen Entwässerung verschiedener Anlieger dienen, sind auf Antrag der Hinterlieger schaufrei zu halten.

### **§ 36 Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutze von Verbandsanlagen und des Unternehmens zu treffen.
- (2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Der Verband kann seine Anordnungen durch die Verhängung von Zwangsgeldern, durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

### **§ 37 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rechnungsführer) und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

### **§ 38 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Niederelbe Zeitung oder im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, soweit eine örtliche Bekanntmachung nicht ausreicht.
- (2) Sind den Bekanntmachungen als Anlage Pläne, Karten oder Zeichnungen anzufügen, so kann deren Veröffentlichung dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung angegeben wird, wo und wann diese Unterlagen eingesehen werden können.

### **§ 39 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 40 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 41**  
**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1. genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt; wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 42**  
**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer(innen) und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 43**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Osterbruch, den 20.06.2022

**Wasser- und Bodenverband**  
**Neuhaus/Bülkau**  
Eggers  
Verbandsvorsteher

**Anlage II zu § 4 Satz 3 Nr. 1  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus/Bülkau**

Der Verband hat folgende Verbandsanlagen:

Lfd. Nr. Bezeichnung mit Anfangs- und Endpunkten	Länge in m
1. gestrichen	
2. gestrichen	
3. Das Sielshörner Ostedeichsiel Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
4. Die beiderseitigen Kanaldeiche einschl. der Entwässerungssiele Die Unterhaltung obliegt dem Verband	
5. Der hohe Damm in Bovenmoor Die Schaufreihaltung obliegt den Damm-Interessenten; die außerordentliche Unterhaltung dem Verband.	
6. Der Wasserstemmen gegen das Odisheimer und Stinstedter Moor Die Unterhaltung obliegt den Interessenten des Wasserstemmens.	
7. Die Aue vom Balksee bis zur Oste einschließlich Aueschleuse, Zapfschleuse, Stauschott am Hohen Damm sowie die Schöpfwerke Neuhaus und Balksee und das Hochwasserschöpfwerk nördlich Auemühle. Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	18,4 km
8. Süderende Wettern vom Fögedeich in Bovenmoor bis zur K21 Die Unterhaltung obliegt 8.1 vom Fögedeich nach Norden (460 m) der Abteilung Süderende-Bülkau 8.2 von 0,46 km oberhalb der Brücke H. Kröncke bis zur K21 (4250 m) dem UHV Untere Oste	4710
9. Drei Auswettern und die Sägereiwettern (südlich der Sägerei) in Süderende-Bülkau Mittlere Querwettern	300
Nördliche Querwettern	1000
Sägereiwettern	160
Südliche Querwettern	200
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
10. Norderende-Wettern in Bülkau von der KSK bis zur Sprenge Auswettern 10.1 von der KSK bis zum Haus-Nr. 5	370
Die Unterhaltung obliegt der Abteilung Norderende-Bülkau	
10.2 von Haus-Nr. 5 bis zur Sprenger Auswettern	2100
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
11. Sprenger – Auswettern	1500
von der Norderende-Wettern bis zur Aue einschl. Durchlaß Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste.	
12a. Sprenge-Laufgraben von Peters-Land bis zur Sprenger-Auswettern	1000
Die Grabung obliegt den Entwässerungsinteressenten nach anteiliger Flächen, Die Schaufreihaltung nördlich der K 16 den Eigentümern des Anschlusslandes in voller Breite, die Schaufreihaltung südlich der K 16 allen Entwässerungsinteressenten anteilig und die Uferunterhaltung den Anliegern.	
12b. Polderschöpfwerk Sprenge (Eggers) einschließlich Druckgraben bis NE-Wettern. Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
13. Osterwettern in Oppeln von der Aue bis zur Auswettern Die Unterhaltung obliegt 13.1 von der Aue 1 km nördlich der Abteilung Oppeln	1000
13.2 von 1 km nördlich der Aue bis zur Auswettern dem UHV Untere Oste	3260
14. Mittelwettern in Oppeln von der Auswettern bis zur Kreuzung Oppelner Geest	

Die Unterhaltung obliegt	
14.1 von der Auswettern bis 1,06 km südlich der UHV Untere Oste	1060
14.2 Reststrecke bis zur Kreuzung Oppelner Geest der Abteilung Oppeln	2000
15. Triftsackerwettern in Oppeln von Haus-Nr. 76 (Schriefer/Ronnisch) bis zur Aue	
Die Unterhaltung obliegt	
15.1 von Haus-Nr. 76 bis zum Grundstück Reyelt (Haus-Nr. 72) der Abteilung Oppeln	700
15.2 von Haus-Nr. 72 (Reyelt) bis zur Aue dem UHV Untere Oste	1500
16. Auswettern in Oppeln von der Oppelner Straße bis zur Aue	1000
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
17. Oppelner Ackerwettern in Oppeln vom Westerweg bis Aue	500
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
18. Alvesloher Laufgraben in Oppeln von Bahlkes Deich bis zur Aue	520
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
19. Grift-Wettern von der Verbandsgrenze bis zum Oppelner-Zollbaum	
die Unterhaltung obliegt	
19.1 von der Grift-Auswettern bis 2,36 km südlich des Pumpwerkes einschl. Pumpwerk dem Unterhaltungsverband Untere Oste	2276
19.2 Reststrecke nach Süden den Entwässerungsinteressenten	1324
20. Grift-Auswettern vom Durchlaß in der K 21 bis zur Aue	1400
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste.	
21. Moorwettern in Westermoor von der K 21 bis Butts Ländereien und zur Aue	
21.1 0,35 km südlich des Durchlasses im Moorwettern-Weg bis zur Aue dem UHV Untere Oste	1650
21.2 von 0,35 km südlich des Durchlasses bis zur K 21 und von Butts Ländereien bis zum Durchlass den Interessenten der Moorwettern	1800
22. Spleth-Auswettern vom Grenzgraben Hinck/Musa bis zur Aue	
Die Unterhaltung obliegt	
22.1 von der Aue 2980 m ostwärts dem UHV Untere Oste	2980
22.2 Reststrecke bis zum Grenzgraben Hinck/Musa den Entwässerungsinteressenten der gesamten Spleth-Auswettern	800
23. Cadewischer Wettern einschl. Schöpfwerk vom Schöpfwerk Intzenbüttel bis zur Bahn	500
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
24. Bahnwettern von der Straße Westercadewisch bis zum Bahndurchlass und Fortsetzung beiderseits der Bahn bis zu den Polderschöpfwerken Steinmann	2500
Die Grabung und Schaufreihaltung obliegt der Deutschen Bahn AG, die Uferunterhaltung obliegt den Anliegern	
25. Kehdingbrucher Wettern vom Hadelner Kanal bis zur Aue	
Die Unterhaltung obliegt	
25.1 vom Hadelner Kanal 300 m ostwärts der Abteilung Kehdingbruch	300
25.2 Anschlussstrecke bis zur Aue dem UHV Untere Oste	2690
26. Intzenbütteler Wettern von der Cadewischer Wettern bis zur Aue	1800
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
27. Bullenwinkler Wettern vom Polderschöpfwerk Westercadewisch (einschl. Schöpfwerk) bis zur Aue	650
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
28. Sielshörner Sielgraben die Unterhaltung obliegt 670 m nördlich vom Neuhäuser Deichsiel Bis zur Aue dem UHV Untere Oste. Die Reststrecke von der Grundstücksgrenze Flurstück 151/1, der Flur 1, Gemarkung Neuhaus bis zum Anfang II.Ordnung obliegt der Abteilung Sielshörne	
29. Laufgraben Rüsich von 0,660 km südlich der Einmündung in die Aue	660
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
31. Laufgraben vom Polderschöpfwerk Auemoor (einschl. Schöpfwerk)	

bei Hausnummer 41 bis zur Aue	300
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
32. Auestader Laufgraben von der Straße 650 m südlich bis zur Kehdingbrucher Wettern	
Die Unterhaltung obliegt	
32.1 von der Kehdingbrucher Wettern 200 m südlich dem UHV Untere Oste	200
32.2 die Reststrecke den Interessenten des ganzen Wasserlaufs	450
33. Westerhammer Laufgraben vom N-B-Kanal 1200 m ostwärts	
Die Unterhaltung obliegt	
33.1 vom Kanal 540 m ostwärts dem UHV Untere Oste	540
33.2 die Reststrecke den Interessenten des gesamten Wasserlaufs	660
34. Hollander Abfluss einschl. Delftgraben vom Schöpfwerk	
Hollander Hof einschl. Pumpwerk bis zur Aue	800
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
35. Neuhaus-Bülkauer Kanal vom Balksee bis zur Aue bzw. Oste	12300
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste	
36. Grenzgraben Kehdingbruch-Bülkau	1300
Vom Hadelner Kanal bis zur Sprenger-Auswettern	
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern	
37. Bahnwettern in der Deichschlippe vom Übergang Mollfelde bis zur Aue	650
Die Grabung und Schaufreihaltung obliegt der Deutschen Bahn AG,	
die Uferunterhaltung den Anliegern	
38. Polderschöpfwerk Kehdingbruch-West	
Die Unterhaltung des Pumpwerks einschl. Druckgraben obliegt dem UHV Untere Oste	
39. Polderschöpfwerk Kehdingbruch-Süd	
Die Unterhaltung des Pumpwerks einschl. Druckgraben obliegt dem UHV Untere Oste	
40. Polderschöpfwerk Kehdingbruch-Söhle	
Die Unterhaltung des Pumpwerks einschl. Druckgraben obliegt dem UHV Untere Oste	
41. Polderschöpfwerk Griemsmann/Griemsmann Auemoor	
Die Unterhaltung des Pumpwerks obliegt den Mitgliedern aller Dränabteilungen der EG Maßnahme	
gemeinsam. Die Unterhaltung des Druckgrabens obliegt den Anliegern	
42. Balksee	
43. Remperbach von 1,0 km oberhalb der Kreisstraße 28 bis zum Balksee (Länge 4,600 km)	
44. Goldbach von der Verbandsgrenze bis zum Remperbach	
45. Bröckelbeck von der Verbandsgrenze bis zum Balksee	
46. Graben im Altenteil von der Verbandsgrenze bis zum Remperbach	
47. Waldlaufgraben vom Kielgraben/Grenze Naturschutzgebiet bis zum Neuhaus-Bülkauer-Kanal. Die	
Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste. Die Unterhaltung der Reststrecke bis zum Balksee	
obliegt den Interessenten.	
48. Wingster Laufgraben von 0,75 km südlich der Straße Süderbusch-Ellerbruch bis zum	
Waldlaufgraben. Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste. Die Unterhaltung der Reststrecke	
bis zum Balksee obliegt den Interessenten.	
49. Seemoorgraben von 0,25 km südlich des Seemoorweges bis zum Wingster Laufgraben (Länge 0,440	
km). Die Unterhaltung obliegt den Interessenten.	
50. Stinstedter Abfluss von der Gemarkungsgrenze Mittelstenahe/Stinstedt/Nordahn bis zum Balksee	
(Länge 3,700 km)	
51. Gänsepohlgraben von der Verbandsgrenze bis zum Stinstedter Abfluss (lfd. Nr. 50)	
52. Ahrensbach von der Verbandsgrenze bis zum Balksee	
53. Varreler Bach von der Verbandsgrenze bis zum Balksee	
54. Bornbach von der Verbandsgrenze bis zum Balksee	
55. Eller von der Verbandsgrenze bis zum Remperbach	
Die Unterhaltung der Anlagen zu Ziffer 42 bis 46 und von 50 bis 55 obliegt	
dem Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor.	
56. Kontorgraben von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 43	
Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Hemmoor.	
57. Bleekengraben von der Grundstücksgrenze Grell/Paul bis zur lfd. Nr. 58	
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.	
58. Graben Rechtes Moor vom Bleekengraben bis zur lfd. Nr. 45	

59. Dubbengraben mit Abzweigungen von der Grundstücksgrenze Lührs/Hasselbusch bis zur lfd. Nr. 43
60. Alter Remper nordöstlich der K 28 bei Werner Lührs, Lamstedter Straße 14
61. Holthusengraben von der vorderen Grenze Freudenthal/Holthusenweg bis zur lfd. Nr. 43
62. Waldlaufgraben (III. Ordnung) von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 47
63. Westweggraben vom Querweg nach Norden bis zur lfd. Nr. 47.
64. Kahnschauergraben vom Gänsepohlgraben bis zum Stinstedter Abfluss  
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
65. Heidbergsgraben von der Grundstücksgrenze Joh. Tiedemann, Eichhofsbergerweg 23 bis zum Gänsepohlgraben (lfd. Nr. 51).  
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
66. Quergraben von der lfd. Nr. 52 bis zum Bovenmoorer Beck  
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
67. Bovenmoorer Beck von der Gemarkungsgrenze Stinstedt/Bülkau/Nordahn bis zur lfd. Nr. 50  
Die Unterhaltung obliegt den Anliegern.
68. Heuweggraben von der Verbandsgrenze bis zum Kampen-Kanal  
Die Unterhaltung obliegt
- a) an der Ostseite bis Knick nach Osten den Anliegern,
  - b) an der Westseite bis Knick nach Osten dem Ortsteil Nordahn,
  - c) am Unterlauf vom Knick nach Osten bis Kampen-Kanal beiderseits dem Ortsteil Nordahn.
69. Kampen-Kanal von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 52  
Die Unterhaltung obliegt
- a) an der Westseite bis Knick nach westen den Anliegern,
  - b) an der Ostseite bis Knick nach Westen dem Ortsteil Nordahn,
  - c) am Unterlauf vom Knick nach Westen bis zum Ahrensbach beiderseits dem Ortsteil Nordahn.
70. Haferstücken von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 53  
Die Unterhaltung obliegt
- a) an der Ostseite bis Knick nach Osten den Anliegern,
  - b) an der Westseite bis Knick nach Osten dem Ortsteil Nordahn,
  - c) am Unterlauf vom Knick bis zum Varreler Bach beiderseits dem Ortsteil Nordahn.
71. Weidengraben von der Verbandsgrenze bis zu lfd. Nr. 42
72. Rahdener Wiesengraben von der lfd. Nr. 54 bis zur lfd. Nr. 42
73. Moorgraben von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 54
74. Duchtmoorgraben von der Verbandsgrenze bis zur lfd. Nr. 45
75. Graben am hinteren Moor von der Bröckelbeck (lfd. Nr. 45) bis zur lfd. Nr. 43
76. Quergraben von der Verbandsgrenze (Wegekreuzung) bis zur lfd. Nr. 71  
Die Unterhaltung der Anlagen zu Ziffer 71 - 76 obliegt dem Ortsteil Varrel.
77. Sämtliche übrigen Laufgräben (Wasserläufe). Das sind Gräben, die der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Die Unterhaltung obliegt den Anliegern bzw. den Entwässerungsinteressenten.
78. Südlicher See-Deichgraben vom Zusammenschluss Moor- Moornebengraben bis zur Aue. 1300  
Die Unterhaltung obliegt dem UHV Untere Oste.
79. Fahrgraben  
Die Unterhaltung der Teilstrecke von 0,140 km nördlich des Brivenmoorer Weges Bis zur Aue (600 m) obliegt dem UHV Untere Oste 822
80. gestrichen
81. Hollander Graben 374
82. Nördlicher Deichgraben 452
83. Moorgraben 652
84. Moornebengraben 530
85. Die Unterhaltung der Siele und Durchlässe im Zuge der Wasserläufe zu Ziffern 78 – 84  
Obliegt der Abteilung Balksee
86. Der Seedeich am Balksee bei Grundstück Pape bis zum Grundstück Jungclaus und den anschließenden Anschlussdeich bis zum Hohen Damm.  
Die übliche Unterhaltung obliegt den Eigentümern und Nutznießern. Die Verstärkung und

Verlegung des Deiches sowie die Beseitigung etwaiger, durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden am Deich ist Aufgabe der Abteilung Balksee.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neuhaus/Bülkau in Neuhaus/Oste, Landkreis Cuxhaven, vom 27. März 1996 wurde am 07. Mai 1999 unter Az.: 663610-66 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

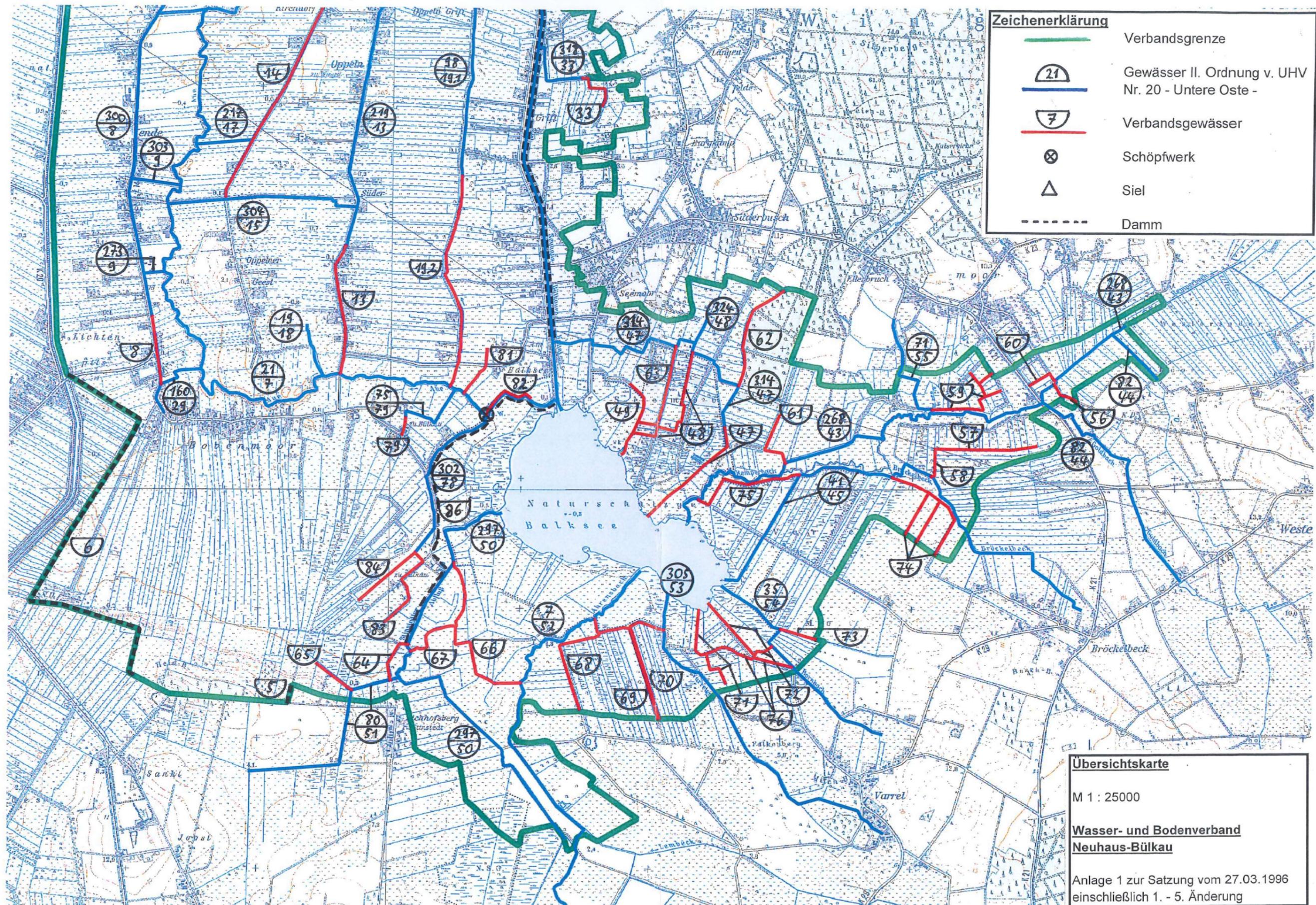
Aufgrund der Konstituierung des Ostedeichverbandes IV wurde die Satzung gemäß § 59 Abs. 2 WVG in folgenden Paragraphen und Anlagen wie folgt aufsichtsbehördlich geändert:

§ 2: Nr. 5 wurde gestrichen,

§ 6: Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 wurden gestrichen,

Anlage I: Die Verbandsanlagen Nr. 1 und Nr. 2 wurden gestrichen,

Anlage II: Die Verbandsanlagen Nr. 1 und Nr. 2 wurden gestrichen.



Zeichenerklärung	
	Verbandsgrenze
	Gewässer II. Ordnung v. UHV Nr. 20 - Untere Oste -
	Verbandsgewässer
	Schöpfwerk
	Siel
	Damm

**Übersichtskarte**  
 M 1 : 25000  
**Wasser- und Bodenverband  
 Neuhaus-Bülkau**  
 Anlage 1 zur Satzung vom 27.03.1996  
 einschließlich 1. - 5. Änderung

